



**Vertrag**  
über die **ergänzende Betreuung** an der  
**Freien Grundschule Pfefferwerk**,  
Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin

**zwischen**

dem Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin e.V.,  
vertreten durch den Vorstand von KinderKinder Berlin e.V.  
im weiteren KinderKinder Berlin genannt

**und**

Frau / Herrn

wohnhaft

im weiteren Erziehungsberechtigte genannt

---

**1. Aufnahme**

1.1 Das Kind (geb. am: )  
im weiteren Schüler/-in genannt

wird auf Basis des nachfolgend genannten Betreuungsbescheides

**am 1. August 2019**

in die ergänzende Betreuung des Elterninitiativschülerladens KinderKinder Berlin  
an der Freien Grundschule Pfefferwerk, Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin, aufgenommen.

Betreuungsumfang: Hort IV (13.30 bis 18.00 Uhr) oder \_\_\_\_\_

lt. Bescheid vom \_\_\_\_\_ des Bezirksamtes \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

1.2 Die Aufnahme in den Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin kann nur erfolgen, wenn den Erziehungsberechtigten ein gemäß Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KitaG) gültiger Bescheid über die ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) an allgemeinbildenden Schulen (Bedarfsbescheid) vorliegt und sie die Bescheinigung zur Vorlage in der Grundschule / beim freien Träger der Jugendhilfe (Betreuungsbescheinigung) dem Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin vorgelegt haben.

- 1.3 Durch den Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin können außerdem nur Kinder betreut werden, die die Freie Grundschule Pfefferwerk besuchen. Der Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin arbeitet eng mit der Freien Grundschule Pfefferwerk zusammen. Beide Einrichtungen arbeiten nach ähnlichen pädagogischen Grundsätzen und mit demselben hohen Anspruch.
- 1.4 Abweichend vom Vertragsbeginn nach Ziffer 1.1, Satz 1, beginnt die Betreuung erst mit dem im Vertrag über die Aufnahme in die Freie Grundschule Pfefferwerk (Schulvertrag) festgelegten Unterrichtsbeginn.

## **2. Kostenbeteiligung**

- 2.1 Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG) in der jeweils gültigen Fassung und der auf dieser Grundlage ergehenden Mitteilung über die Registrierung eines Vertrags zur ergänzenden Förderung und Betreuung an allgemeinbildenden Schulen (Kooperationseinrichtung) auf den unter Ziffer 1.1. genannten Bedarfsbescheid (Registrierungsbescheid) des zuständigen Bezirksamtes sowie den darauf beruhenden Mitteilungen des Elterninitiativschülerladens KinderKinder Berlin. Kostenbeteiligung besteht aus einem Betreuungs- und einem Verpflegungsanteil.

Der vom zuständigen Bezirksamt erstellte Registrierungsbescheid sowie sämtliche Änderungen desselben sind dem Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin unverzüglich von den Erziehungsberechtigten in Kopie vorzulegen. Geänderte Registrierungsbescheide gelten, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf.

- 2.2 Die Berechnung der gesetzlichen Beiträge nach dem TKBG wird durch das zuständige Bezirksamt vorgenommen. Hierzu sind beim Bezirksamt entsprechende Einkommensnachweise einzureichen. Maßgeblich ist die vom Bezirksamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Bezirksamt und Zahlungspflichtigen strittig ist.
- 2.3 Die gesetzlichen Beiträge sind für zwölf Monate im Kalenderjahr zu entrichten, es sei denn, der Vertrag wird im Laufe eines Kalenderjahres geschlossen oder endet vor Ablauf eines Kalenderjahres. Es gibt keine beitragsfreien Monate.

Die Kostenbeteiligung ist – unabhängig vom Beginn der tatsächlichen Betreuung – ab dem unter Ziffer 1.1, Satz 1 genannten Beginn zu leisten.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

- 2.4 Wurden die zur Bemessung der gesetzlichen Beiträge nach dem TKBG notwendigen Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, wird automatisch bis zum Zeitpunkt der vollständigen Vorlage der gesetzliche Höchstbetrag erhoben. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- 2.5 Für den Fall, dass keine Betreuungsbescheinigung vorgelegt werden kann, müssen die gesamten Hortkosten (100% gemäß TKBG) durch die Erziehungsberechtigten getragen werden.
- 2.6 Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Angabe von Name und Verwendungszweck (Hortbeitrag/Monat) im Lastschrifteneinzugsverfahren jeweils am 15. eines Monats eingezogen. Dazu ist KinderKinder Berlin e.V. eine Einzugsermächtigung (siehe unten) zu erteilen.
- 2.7 Eventuell anfallende Gebühren und Kosten, z.B. für eine Rücklastschrift bei nicht gedecktem Konto, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Zusätzlich ist KinderKinder Berlin e.V. berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu erheben.

### **3. Bildungsfonds**

- 3.1 Mit Abschluss dieses Vertrags wird für die Aufnahme des unter Ziffer 1.1 genannten Kindes in den Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin einmalig ein Beitrag in Höhe von 500,00 Euro für den Bildungsfonds der Schule erhoben.
- 3.2 Von dem unter Ziffer 3.1 genannten Beitrag können Einzahlungen in den Bildungsfonds für Geschwister des unter Ziffer 1.1 genannten Kindes abgezogen werden, wenn dieses Geschwister zum Betreuungsbeginn nach Ziffer 1.4 noch Schüler\*in der Freien Grundschule Pfefferwerk ist und der Vertrag nicht vor Vertragsbeginn gekündigt wird.
- 3.3 Der Betrag ist **spätestens zum 31.03.2019** auf folgendes Konto

Kontoinhaber:	KinderKinder Berlin e.V.
IBAN:	DE 73100205000003065401
BIC:	BFSWDE33BER
Bankinstitut:	Bank für Sozialwirtschaft Berlin e.V.

zu überwiesen.

- 3.4 Bei einer finanziell besonders angespannten Lage der Erziehungsberechtigten kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 3.5 Die Bestimmungen der Ziffer 2.7 gelten entsprechend.
- 3.6 Der Beitrag in den Bildungsfonds wird nach Ende des Vertrags grundsätzlich nicht zurückerstattet.

Lediglich bei einer Kündigung des Vertrags nach Ziffer 8.2 (Kündigung durch KinderKinder Berlin e.V.) oder nach Ziffer 8.3 (Kündigung durch die Erziehungsberechtigten) vor Vertragsbeginn nach Ziffer 1.1 wird maximal 50 % des Beitrag abzüglich des finanziellen Schadens, der KinderKinder Berlin e.V. und der Freien Grundschule Pfefferwerk entsteht, zurückerstattet. Die anderen 50 % des Beitrags werden als Bearbeitungsgebühr erhoben.

Es entsteht kein finanzieller Schaden, wenn der Vertrag bereits vor Vertragsbeginn nach Ziffer 1.1 gekündigt und der Platz durch ein anderes Kind eingenommen wird. Der Beitrag in den Bildungsfonds würde dann zu 50 % zurückerstattet. Kann der Platz erst verspätet nachbesetzt werden (z.B. erst zu Unterrichtsbeginn), wird entgangenes Schulgeld (vgl. Schulvertrag) sowie entgangener Hortbeitrag (100% gemäß TKBG) in Abzug gebracht. Der finanzielle Schaden wird schriftlich und nachvollziehbar von KinderKinder Berlin e.V. beziffert.

### **4. Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit**

- 4.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung umgehend zu melden. Ferner ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die ergänzende Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 4.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und in Satz 3 genannten Kinder die Einrichtung besuchen dürfen.
- 4.3 Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Einrichtung vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

- 4.4 Das Merkblatt Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist Teil dieses Vertrages, wurde den Erziehungsberechtigten ausgehändigt und von ihnen zur Kenntnis genommen.

## **5. Öffnung der Einrichtung**

- 5.1 Die Betreuung findet im Rahmen der von KinderKinder Berlin e.V. festgelegten Zeiten statt.
- 5.2 Der Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin kann im Einvernehmen zwischen Eltern und KinderKinder Berlin bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr geschlossen werden (Schließzeit). Schließungen von mehr als dreitägiger Dauer werden den Erziehungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Schuljahresbeginn für das gesamte Schuljahr mitgeteilt. Ein Anspruch auf Betreuung während der Schließzeiten besteht nicht; ggf. kann die Betreuung individuell zwischen KinderKinder Berlin und Eltern geklärt werden.
- 5.3 Der Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin kann ferner auf behördliche Anordnung, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

## **6. Betreuung in der Einrichtung**

- 6.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt auf Grundlage des Hortbescheids. Die Betreuung kann auch durch Elterndienste abgedeckt werden.

Das Kind erhält im Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin ein Mittagessen, Getränke und für ein zusätzliches Entgelt von zurzeit 100 € jährlich eine Vesper (in Bioqualität) am Nachmittag. Für Frühstück haben die Eltern selbst zu sorgen.

- 6.2 Im Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin wird davon ausgegangen, dass das Kind von beiden Erziehungsberechtigten abgeholt werden kann. Eine abweichende Regelung ist dem Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin schriftlich mitzuteilen.

Soweit weitere Personen berechtigt sind, das Kind abzuholen, oder das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf, ist dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

- 6.3 Während des Besuches der ergänzenden Betreuung und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Berlin.

- 6.4 Soweit das Kind nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SchulG (Ausschluss als Ordnungsmaßnahme) vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen wird, bezieht sich der Ausschluss auch auf die ergänzende Betreuung.

## **7. Zusätzliche Leistungen der Eltern**

- 7.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung eines Elterninitiativschülerladens ist der engagierte Einsatz der Erziehungsberechtigten im Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin erforderlich.

Der Umfang der hierfür notwendigen Leistungen der Erziehungsberechtigten (Elterndienste) wird von der Mitgliederversammlung von KinderKinder Berlin e.V. festgelegt. Die vereinbarte Stundenzahl ist zu leisten.

Für nicht geleistete Elterndienste wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung von KinderKinder Berlin e.V. fest.

- 7.2 Für zusätzliche Leistungen außerhalb der SchulRV wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung von KinderKinder Berlin e.V. festgelegt wird.

## **8. Vertragsende, Kündigung**

8.1 Der Vertrag endet mit Ablauf der Grundschulzeit des Kindes oder der Kündigung des Schulvertrags.

8.2 KinderKinder Berlin e.V. kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres sowie zum Ende des Schuljahres kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist gilt der Poststempel. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

8.3 Erziehungsberechtigte können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bei KinderKinder Berlin e.V. an. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8.4 Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder im Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.

8.5 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Folgemonats nach der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder der Erziehungsberechtigten in Berlin. Dies tritt nicht ein, wenn die Erziehungsberechtigten dem Bezirksamt eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die Gemeinde des neuen Wohnortes übermittelt haben und von dort einen neuen Bescheid erhalten haben.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Berlin unverzüglich mitzuteilen.

8.6 Der Vertrag endet des Weiteren, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung des Schulvertrages mit der Freien Grundschule Pfefferwerk.

8.7 Der Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen,

- wenn die Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Aufforderung (2. Mahnung) ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
- wenn wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen oder die Hausordnung des Elterninitiativschülerladens KinderKinder Berlin verstoßen wurde oder
- wenn kein entsprechender Betreuungsbescheid vorliegt. Soweit zur Erlangung eines entsprechenden Betreuungsbescheids Rechtsmittel eingelegt sind, kann KinderKinder Berlin e.V. nach Abschluss des Verfahrens fristlos kündigen, auch wenn erneut Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.

8.8 Der Kostenbeitrag wird bis zum Ablauf des Vertrags erhoben, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt.

## **9. Verein**

- 9.1 Der Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin ist eine Tageseinrichtung, in der die Erziehungsberechtigten als Vereinsmitglieder von KinderKinder Berlin die Förderung ihrer Kinder eigenverantwortlich selbst organisieren. Die Selbstorganisation umfasst dabei die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Trägers hinsichtlich der Betreibung und Unterhaltung der Einrichtung.
- 9.2 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und die Erzieher/-innen des Elterninitiativschülerladens KinderKinder Berlin vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
- 9.3 Es wird daher erwartet, dass die Erziehungsberechtigten Mitglied bei KinderKinder Berlin e.V. sind und an den Mitgliederversammlungen sowie den Elternabenden teilnehmen.

## **10. Sonstiges**

- 10.1 Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in den Elterninitiativschülerladen KinderKinder Berlin mitbringt, ist ausgeschlossen.
- 10.2 Bestimmungen und Auflagen des Elterninitiativschülerladens KinderKinder Berlin sind den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben worden.
- 10.3 Die Erziehungsberechtigten haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend KinderKinder Berlin e.V. schriftlich mitzuteilen.

## **11. Zustellungsbevollmächtigung**

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergehen.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Alle durch diesen Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten werden im Zweifelsfalle entsprechend den Regelungen in öffentlichen Kindertagesstätten entschieden.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_

Unterschriften KinderKinder Berlin e.V.